

## Gastronomie Stand Bestellung Erzbergrodeo XX5: 29.Mai – 2. Juni 2019

### Verbindliche Bestellung (Bitte in Blockschrift ausfüllen)

**Firma:**

.....

**Adresse:**

.....

**Ort & PLZ:**

.....

**Telefon:**

**Fax:**

.....

**Webseite:**

.....

**Ansprechperson:**

.....

**E-Mail:**

.....

**Ust ID:**

.....

**Verkaufswaren (Speisen & Getränke inkl. Markennamen) & gegebenenfalls Sponsoren (Banner, Zelt- Fahrzeugaufdrucke,...):**

.....

### Standbestellung

Wir bestellen verbindlich folgenden Standplatz beim Erzbergrodeo:

3x3 Meter                      zu EUR 4.000,-

5x5 Meter                        zu EUR 6.500,-

Alle Preise verstehen sich exkl. Ust

Die Bedingungen Punkte 1 - 27 auf den folgenden Seiten - einschließlich der in Punkt 24 enthaltenen Zustimmungserklärungen zum Erhalt von E-Mails und zur Verwendung unserer Daten - haben wir gelesen und erkennen diese als Vertragsinhalt an. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Wien.

**Datum, Ort**

**Name (Blockschrift)**

**Unterschrift, Firmenstempel**

## **Erzbergrodeo – Gastronomie Ausstellerbedingungen mit der Erzbergrodeo GmbH (im folgenden auch Veranstalter genannt)**

### **Vereinbarung**

Der Aussteller verpflichtet sich danach zu trachten, dass Speisen und Getränke in hoher Qualität zu angemessenen Preisen in einem dem Charakter der Veranstaltung entsprechendem Ambiente angeboten werden. Um diesen Verpflichtungen nachkommen zu können, vereinbart der Veranstalter mit dem Aussteller Nachstehendes:

Der Aussteller verpflichtet sich, während des oben angegebenen Veranstaltungszeitraums an ihm vom Veranstalter zugewiesenen Standort Speisen und Getränke in der Betriebszeit von jeweils spätestens 10 Uhr bis 02 Uhr [Sonntag bis 18 Uhr] auf eigene Rechnung und in eigenem Namen auszugeben. Eine Weitergabe der in dieser Vereinbarung aufgezählten Rechte und Pflichten ist unzulässig.

Der Aussteller ist berechtigt Speisen und Getränke lt. Beilagen A&B anzubieten.

Das Anbieten von zusätzlichen Produkten im Nachhinein bedarf einer schriftlichen Genehmigung des Veranstalters.

Der Veranstalter hat das Recht, dem Aussteller hinsichtlich der Speisen und Preise verbindliche Weisungen zu erteilen, die vom Gastronomen zu berücksichtigen sind.

Ausdrücklich wird vereinbart, dass vom Gastronomen ausschließlich diejenigen Getränke zum Verkauf gebracht werden, die vom Veranstalter nach Marke und Sorte schriftlich namhaft gemacht werden. Die Preise für die Getränke werden vom Veranstalter vorgegeben und müssen ausnahmslos eingehalten werden. **Das Ausschicken anderer als die vom Veranstalter genannten Getränkemarken und -sorten ist vertragswidrig.**

Alle gelisteten Getränke sind direkt vom Veranstalter zu beziehen und dürfen nicht selbst gebracht werden.

Sollte es zu behördlichen Beanstandungen kommen, die nicht binnen einer vom Veranstalter gesetzten Frist behoben oder nachgebessert werden, so gilt diese Vereinbarung als mit sofortiger Wirkung aufgelöst und der Aussteller hat den von ihm betriebenen Stand sogleich von eigenen Fähnrisen geräumt zu übergeben. Für diesen Fall gilt als ausdrücklich vereinbart, dass der gesamte vom Aussteller bereits bezahlte Kostenbeitrag, als eine dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegende Verwaltungsstrafe verfällt.

Bescheidaufgaben der Behörden sind – auch wenn in dieser Vereinbarung nicht gesondert ausgeführt – Teil der Gesamtvereinbarung und vom Aussteller unbedingt einzuhalten bzw. zu erfüllen. Der Aussteller bestätigt hiermit im Besitz aller behördlichen Bewilligungen zu sein. Für den Fall, dass anlässlich der Benützungsbewilligung Mängel festgestellt werden, verpflichtet sich der Aussteller diese sofort innerhalb der behördlich erteilten Frist zu beheben. Gewerbliche Genehmigungen sind selbst und in eigenem Namen zu beantragen.

Beim Erzbergrodeo gilt ein Becher Pfandsystem, an welches sich der Aussteller halten muss. Details werden zu einem späteren Zeitpunkt vor der Veranstaltung bekannt gegeben und sind bindend.

Die Verkaufspreise für Getränke werden vom Erzbergrodeo vorgegeben und dürfen nicht unterschritten werden.

### **1. Anmeldung**

Die Anmeldung ist für den Aussteller ein rechtsverbindliches und unwiderrufliches Anbot. Anmeldungen mit Vorbehalt sind gegenstandslos. Streichungen, Ergänzungen und Abänderungen im Anmeldeformular und in den Veranstaltungsbedingungen sind unwirksam. Mit Abgabe der Anmeldung werden vom Aussteller die Veranstaltungsbedingungen vollinhaltlich anerkannt. Die Veranstaltungsbedingungen gelten sinngemäß auch für Nebenleistungen bzw. Zusatzaufträge zB. Aufbau und Abbau des Veranstaltungstandes, Miete von Veranstaltungsausrüstungsgegenständen, Bereitstellung von Strom und sonstigen Einrichtungen.

### **2. Standmiete**

Mit dem Eingang [Post, Fax, E-Mail, usw.] der Anmeldung beim Veranstalter ist der Aussteller zur Teilnahme an der Veranstaltung verpflichtet. Es gelten die jeweils auf dem Anmeldeformular angeführten Mietpreise für die Dauer der Veranstaltung. Sämtliche Mietpreise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und sonstigen Steuern [Rechtsgeschäftsgebühr, Ankündigungsabgabe, usw.].

### 3. Zulassung und Platzzuteilung

Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, das Anbot anzunehmen. Über die Zulassung von Ausstellern (Annahme des Angebotes) einschließlich der Platzzuteilung entscheidet ausschließlich der Veranstalter. Er behält sich vor, Anmeldungen (Angebote) auf Zulassung zur Ausstellung ohne Begründung jederzeit abzulehnen. Die Platzzuteilung erfolgt allein durch den Veranstalter im Interesse der Veranstaltung. Die Zulassung und damit Annahme des Angebotes erfolgt durch Übersendung der Standbestätigung. Die Angabe der Verkaufs- und Ausstellungsgüter sowie sichtbarer Fremdfirmen (Sponsoren, Banner, Zeltaufdrucke und insbesondere der zu verkaufenden Waren...) im Anmeldeformular sind Voraussetzung. Andere, als die im Anmeldeformular angeführten und von uns bestätigten Produkte und Sponsoren, dürfen nicht ausgestellt, sichtbar sein, oder verkauft werden. Der Aussteller verpflichtet sich seine zu verkaufende Ware ausschließlich bei den vom Veranstalter zu nennenden Gastronomie Sponsor(en) zu beziehen und sich an deren Verkaufsrichtlinien zu halten. Eine vorzeitige Schließung des Veranstaltungsstandes bzw. ein vorzeitiger Abbau des Veranstaltungsstandes ist ausgeschlossen. Die Verletzung dieser Verpflichtungen zieht Schadenersatz nach sich. Aus der Annahme des Angebotes (aus der Zulassung des Ausstellers zur Veranstaltung) kann ein Rechtsanspruch auf Zulassung zu einer weiteren Veranstaltung (Annahme eines anderen Angebotes zu einer Veranstaltung) nicht abgeleitet werden. Im Interesse der Veranstaltung ist der Veranstalter berechtigt, abweichend von der Zulassungsbestätigung und Platzzuteilung (Annahme des Angebotes) einen Platz in einer anderen Lage anzuweisen, die Größe des Platzes abzuändern, Ein- und Ausgänge zu den anderen Flächen zu verlegen oder zu schließen oder sonstige bauliche Änderungen vorzunehmen. Verringert sich hierbei die Standmiete, so wird der Unterschiedsbetrag an den Aussteller nach Wahl des Veranstalters gutgeschrieben oder rückerstattet. Weitere Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche gegen den Veranstalter, sind ausgeschlossen. Kann der Veranstalter aus irgendeinem Grund über einen bereits zugewiesenen Stand nicht verfügen, so steht dem Aussteller nur der Anspruch auf Erstattung der tatsächlich gezahlten Standmiete zu. Es ist dem Aussteller nicht gestattet die gesamte, oder Teile seiner Ausstellungsfläche an Dritte weiter zu geben oder unter zu vermieten.

### 4. Zurückziehung der Anmeldung

Bei Stornierung (Zurückziehung) der Anmeldung hat der Aussteller an den Veranstalter folgende Stornogebühren zu bezahlen: Bis 16 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 50 % der vereinbarten Standmiete, ab 16 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 100% der vereinbarten Standmiete jeweils zuzüglich Steuern, Abgaben und sonstiger Nebenkosten. Die Stornogebühr ist als pauschalierter Schadenersatz unabhängig von einem Verschulden zu bezahlen, wobei der Aussteller auf eine Minderung des Schadenersatzanspruches, insbesondere auf das richterliche Mässigungsrecht aus welchen Gründen immer, auch aus dem Titel der Vorteilsausgleichung, verzichtet. Der Aussteller nimmt zur Kenntnis, dass die Stornogebühren auch zu bezahlen sind, sollte es dem Veranstalter gelingen, den Veranstaltungsstand an einen Dritten zu vermieten bzw. zu verkaufen. Die Geltendmachung eines Schadenersatzes, welcher über die vereinbarten Stornogebühren hinausgeht, bleibt davon unberührt.

## 5. Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

Mit der Annahme des Angebotes erhält der Aussteller eine Rechnung. Innerhalb 2 Wochen nach Zulassungserhalt ist eine Anzahlung in der Höhe von 50% der Gesamtsumme zu leisten. Bis spätestens 8 Wochen vor Beginn der Veranstaltung ist der Restbetrag zu leisten. Nach diesem Termin ausgestellte Rechnungen sind sofort fällig. Die termingerechte Zahlung der Rechnung ist Voraussetzung für die Übergabe des zugewiesenen Standes. Ist der Rechnungsbetrag nicht bis zum Fälligkeitstage beim Veranstalter eingelangt, steht es diesem ohne weitere Ankündigung frei, über den zugewiesenen Stand frei zu verfügen. In diesem Fall kommt der Punkt 4. dieser Veranstaltungsbedingungen sinngemäß zur Anwendung. Beanstandungen der Rechnung sind innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt vorzunehmen. Nach diesem Zeitpunkt gilt die Rechnung als genehmigt. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Beanstandungen sind unwirksam. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden 12 % Zinsen p.A. ab Fälligkeit sowie € 7,27 zuzüglich USt. je Mahnschreiben vereinbart.

Der Aussteller ist nicht berechtigt, wegen Gegenforderungen welcher Art auch immer die Zahlung fälliger Rechnungen zurückzubehalten, die Zahlung zu verweigern oder dagegen aufzurechnen.

### 5a. Steuern, Gebühren und Abgaben

Sämtliche Steuern, Gebühren und Abgaben, insbesondere Mehrwertsteuer und die Werbeabgabe gehen zu Lasten des Ausstellers. Sämtliche angegebenen Preise sind Nettopreise, ausgenommen Steuern, Gebühren und Abgaben.

### 5b. Anmeldegebühr, Kosten

Die Anmeldegebühr beinhalten ein Kontingent - je nach Standgröße - an Ausstellerausweisen. Der Aussteller ist zur Bezahlung der Anmeldegebühr verpflichtet. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Aussteller verpflichtet, die dem Veranstalter entstehenden Mahn- und Inkassokosten zu ersetzen, wobei hierfür die Höchstsätze gemäß Verordnung BGBl Nr.141/1996 oder die diese ersetzende Verordnung vereinbart werden. Nicht von Bedeutung ist, ob das Mahnverfahren vom Veranstalter selbst oder von einem DrittAussteller ausgeführt wird. Davon unberührt bleiben die von den Gerichten zu bestimmenden bzw. bestimmten Klags- und Exekutionskosten.

## 6. Widerruf der Platzzuteilung

Der Veranstalter ist berechtigt, die erfolgte Platzzuteilung (Veranstaltungszulassung, Annahme des Angebotes) zu widerrufen wenn: 1. Der Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht termingerecht nachkommt, oder 2. in der Zwischenzeit ein Insolvenzverfahren, ein außergerichtliches Ausgleichsverfahren oder eine Liquidation gegen den Aussteller erfolgt oder bevorsteht, oder 3. noch offenstehende Forderungen aus vorangegangenen Veranstaltungen vorliegen

In diesen Fällen kommt der Punkt 4. sinngemäß zur Anwendung. Es reicht aus, dass einer der Punkte wie oben vorliegt.

## 7. Höhere Gewalt, wichtige Gründe

Kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt, Streik, politischer Ereignisse oder sonstiger wichtiger Gründe nicht durchgeführt werden, sind Schadenersatzansprüche des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter welcher Art auch immer ausgeschlossen. Von der Nichtdurchführung der Veranstaltung hat der Veranstalter den Aussteller unverzüglich zu verständigen.

## 8. Sampling

Der Veranstalter ist berechtigt „Sampling“ Verträge mit Dritten abzuschließen. Dabei können sowohl vom Veranstalter als auch vom Dritten Kostproben von Speisen, Snacks, Getränken oder sonstigem am Veranstaltungsgelände gratis verteilt werden.

## 9. Stände, Aufbau, Abbau und Gestaltung

Alle Ausstellungsplätze verstehen sich ohne Zelte, Zeltboden und ohne Einrichtung. Die Auf- und Abbaueiten lt. Informationsleitfaden für Aussteller, welcher 1-2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn ausgeschickt wird, sind integrierter Bestandteil dieser Vereinbarung und genauestens einzuhalten. Ist die gemietete Fläche bis zu dem im Informationsleitfaden bekanntgegebenen Zeitpunkt nicht belegt oder erfolgt keine Benachrichtigung, so behält sich der Veranstalter das Recht vor, ab diesem Zeitpunkt ohne weitere Verständigung über die Fläche anderweitig zu verfügen, wobei jedoch die gesamte Standmiete inklusive Pflichteinschaltung zu bezahlen sind. Die Aufbauarbeiten müssen laut den vorgegebenen Uhrzeiten im Informationsleitfaden beendet sein. Eine Überschreitung der Auf- und Abbaueiten ist ausgeschlossen. Es dürfen seitens der Aussteller keine Auf- und Abbauten während der Veranstaltungszeiten stattfinden. Die Zu- und Abfahrt mit Fahrzeugen ist ausschließlich zu den bekanntgegebenen Zeiten gestattet. Für den Fall der Überschreitung der Auf-/ Abbaueiten werden Schadenersatzansprüche welcher Art auch immer ausgeschlossen. Bei Überschreitung der Abbaueiten ist der Veranstalter berechtigt, die Räumung der Standaufbauten und deren Lagerung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers durchführen zu lassen. Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.

Jegliche Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung verursacht werden, hat der Aussteller dem Veranstalter zu ersetzen. Es sind keine Lagermöglichkeiten für die Aussteller vorgesehen. Sollten Aussteller Lagermöglichkeiten brauchen, so müssen diese in den jeweiligen Standbau eingeplant werden.

Aufgrund möglicher exklusiv Vereinbarungen ist dem Veranstalter eine Liste der geplanten auszustellenden Gegenstände bekannt zu geben und diese vom Veranstalter freigeben zu lassen.

Die Einrichtung und Dekoration des Verkaufsstandes ist ab Mittwoch vor Veranstaltungsbeginn ab 09:00 Uhr gestattet. Das Parken auf dem Veranstaltungsgelände während der Einrichtungs- und Dekorationsarbeiten ist gestattet. Nach der Aufbau / Abbaueiten sind ausschließlich die gekennzeichneten Parkplätze zu verwenden. Mögliche größere Anlieferungen von Lieferanten sind mit dem Veranstalter abzusprechen.

Lichtschlagen und Scheinwerfer für den Außenbereich sind nur in Absprache mit dem Veranstalter erlaubt. Die Montage erfolgt hierbei auf eigene Verantwortung. Der Gebrauch von Wärmestrahlern jeglicher Art im Publikumsbereich ist untersagt. Standaufbauten dürfen eine Höhe von 250 cm nicht überschreiten.

Jeder Aussteller hat seinen Bereich mit einem für den Betrieb vorgeschriebenen Feuerlöscher (bei Fritteuse/Öl - Löschdecke zusätzlich) auszustatten. Die Verwendung von Flüssiggas und Stromaggregaten ist ausdrücklich verboten.

Während der Betriebszeiten ist das Abstellen oder Zwischenlagern von Ware oder Leergebinden außerhalb des Standbereiches bzw. im Sichtbereich der Besucher untersagt. Im Sichtbereich des Gastes darf keinerlei ungeschütztes Neonlicht verwendet werden. Der Aussteller haftet für sämtliche Schäden an dem ihm zur Verfügung gestellten Gegenständen (Pagode/Zelt/Hütte, Sesseln, Tische, Stehpulte, Stände, Außenbegrenzungen, technische Geräte, etc.) die von ihm, seinem Personal und seinen Lieferanten durch schuldhaftes Handeln verursachte werden.

Der zugewiesene Standplatz ist nach Veranstaltungsende unverzüglich, jedoch spätestens bis Montag 12:00 Uhr nach der Veranstaltung von sämtlichen befestigten und gelagerten Fahrnissen zu räumen und komplett gereinigt dem Veranstalter zu übergeben. Im Verzugsfall bzw. bei Übergabe eines nicht ordnungsgemäß geräumten bzw. gereinigten Standplatzes ist der Veranstalter berechtigt, die Räumung und Lagerung der Gegenstände, sowie die Reinigung des Standplatzes auf Kosten des Ausstellers vornehmen zu lassen, sowie eine Pönale von EUR 2.000,- zzgl. 20% MwSt.pro Tag für die Nichteinhaltung verrechnet.

Sämtliche zu Verfügung gestellten Gegenstände (Pagode/Zelt/Hütte, Sesseln, Tische, Stehpulte, Stände, Außenbegrenzungen, technische Geräte, etc.) müssen ebenfalls an den Veranstalter übergeben werden.

Für den Fall, dass eine Rückstellung bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt ist, wird ein pauschalierter Schadenersatzbetrag von € 1.500,- zzgl. 20% MwSt. verrechnet. Eine verspätete Rückstellung entbindet den Aussteller nicht von der Bezahlung der vereinbarten Pönale.

Falls die Dekoration der Pagode/Zelt/Hütte/Eigenstand nicht dem üblichen Ambiente oder dem Charakter der Veranstaltung entspricht, ist der Aussteller verpflichtet, innerhalb von 24 Stunden die gewünschten Änderungen vorzunehmen. Die anfallenden Kosten trägt der Aussteller.

Sämtliche Dekorationsmaterialien, Ausschmückungen und dergleichen müssen mindestens der Klassifizierung schwerbrennbar, schwachqualmend (Q1) gemäß der ÖNORM A 3800-1 bzw. der ÖNORM B 3822 entsprechen.

Bei einer Überschreitung der Aufbauzeiten ist der Veranstalter berechtigt die Räumung der Standaufbauten und deren Lagerung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers durchführen zu lassen.

Jegliche, die Platzgestaltung beeinflussende Gestaltung außerhalb der Pagode/Hütte/Zelt/Eigenstand inkl. der Fläche unterhalb der zur Pagode/Hütte/Zelt/Eigenstand gehörigen Pergolen (insbesondere das Aufstellen von A-Steheren, Tafel [auch Preistafeln] etc. auf dem Veranstaltungsgelände) ist untersagt und können nur in Absprache mit dem Veranstalter gestaltet/aufgestellt werden.

„Geschlossene Veranstaltungen/Gesellschaften“ im jeweiligen Gastronomiebereich sind nur nach Absprache mit dem Veranstalter erlaubt.

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Betriebsunfälle, -störungen oder -unterbrechungen des Ausstellers, aus welchen Gründen auch immer diese entstehen mögen.

Die Montage von Vidiwalls, Musikanlagen, Fernsehgeräten, SAT-Anlagen, Antennen o.ä. wie auch das Anbringen oder Aufstellen von Schirmen, Werbetafeln und -schildern, insbesondere von A-Standschildern, bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Veranstalter. Insbesondere ist das Anbringen, Aufstellen oder Auflegen von veranstaltungsfremden Werbemitteln jeglicher Art nicht gestattet. Selbstständige Werbemaßnahmen des Ausstellers die Veranstaltung betreffend, bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters.

Der Aussteller nimmt zu Kenntnis, dass ausschließlich von Veranstalter genehmigte bzw. angeordnete Werbekennzeichnungen, etc., im Sichtbereich der Gäste zulässig sind. Dies gilt im Besonderen für Kühlschränke und andere Gerätschaften inkl. Gläser und Teller].

Die Vermietung, Verleihung oder das kostenlose Überlassen der Gastronomieeinheit an Fremdfirmen oder Personen ist nicht zulässig. Die Gastronomieeinheit steht ausschließlich für das Publikum der Veranstaltung zur Verfügung. Das Durchführen von eigenständigen, nicht genehmigten Veranstaltungen oder Festen ist nicht gestattet.

Die Beschallung mit eigenen Tonquellen ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Veranstalters gestattet. Die Verwendung von Lärmquellen wie Glocken, Videos, etc. bzw. marktschreierischen Aktivitäten sind ausnahmslos verboten. Darbietungen von Straßenmusikanten, Musikanten, Künstlern etc. vor den Ständen bedürfen einer schriftlichen Genehmigung des Veranstalters.

Der Aussteller haftet für alle Kosten aus Reparaturen, Ersatz, etc., die dem Veranstalter aus Schäden an zu Verfügung gestellten Ständen, Einrichtungen, etc. entstehen, zu ungeteilter Hand völlig unabhängig von der Schadensursache. Der Aussteller hält den Veranstalter hinsichtlich aller Folgen und Kosten schad- und klaglos, die aus nachteiligem Gebrauch des Standplatzes (z.B. Sperrstundenüberschreitungen [Strafen], etc.) entstehen. Sollte die Auf / Abbauzeiten gem. Leitfaden überschritten werden, behält sich der Veranstalter vor entstandene Pönalen zu verrechnen.

### **9a. Standpersonal**

Der Aussteller ist verpflichtet, seine im Stand tätigen Mitarbeiter über den Inhalt aller Punkte dieser Vereinbarung in Kenntnis zu setzen.

Der Aussteller ist verpflichtet, sofern er Arbeitskräfte ohne österreichische oder EU-Staatsbürgerschaft in seinem Stand beschäftigt, dafür Sorge zu tragen, dass diese eine Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung haben. Sowohl inländische als auch ausländische Arbeitskräfte sind bei der Sozialversicherung zu melden.

Der Aussteller ist verpflichtet, dies dem Veranstalter nach Aufforderung unverzüglich nachzuweisen. Der Aussteller verpflichtet sich ausdrücklich, den Veranstalter hinsichtlich aller nachteiligen Folgen, die ihn aufgrund eventueller Verstöße des Ausstellers gegen die diesbezüglichen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen treffen, schad- und klaglos zu halten.

### **10. Technische Standeinrichtung**

Strom-, und sonstige technische Anschlüsse sind gegen Entrichtung von Anschluss- und Nutzungsgebühren möglich. Alle verwendeten elektrischen Betriebsmittel müssen den in der Elektronikverordnung 1009 - ETV 1993 angeführten österreichischen Vorschriften und Bestimmungen für Elektrotechnik (ÖVE) entsprechen. Die anfallenden Kosten für Stromausfälle, Reparaturen, o.ä., welche aufgrund von defekten oder nicht den Bestimmungen entsprechenden Geräten auftreten, oder vom Aussteller oder dessen Mitarbeitern verursacht werden, werden dem jeweiligen Aussteller in Rechnung gestellt.

Elektrische Installationen dürfen nur von konzessionierten Firmen ausgeführt werden. Der Anschluss und die Überprüfung erfolgen ausschließlich durch den konzessionierten Veranstaltungselektriker. Stromaggregate dürfen im Ausstellungsgelände nicht verwendet werden. Vor der behördlich angesetzten Endkontrolle ist dem Veranstalter ein E-Befund (für die Installation in der Gastronomieeinheit) eines konzessionierten Elektrikers vorzulegen. Wird kein E-Befund vorgelegt, wird der Befund vom Veranstalter bei einem konzessionierten Elektriker bestellt und dem Aussteller mit € 200.- zuzgl. 20% MwSt. verrechnet.

### **11. Ausstellen von Maschinen**

Ausgestellte Maschinen müssen mit einem CE-Prüfzeichen versehen sein und der Maschinensicherheitsverordnung - MSV [306] entsprechen. Bei Maschinen, Sicherheitsbauteilen oder Teilen davon, die nicht der MSV entsprechen, muss durch ein sichtbares Schild deutlich darauf hingewiesen werden.

### **12. Haftung und Schadenersatz**

Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung bei Abhandenkommen oder Beschädigung der vom Aussteller eingebrachten bzw. zurückgelassenen Ausstellungsgüter und Standausrüstungsgegenstände, darunter fallen auch eventuelle vom Veranstalter im Auftrag des Ausstellers aufgestellte oder angebrachte Werbemittel (zB Banner, Transparente, Beachflags, usw.). Der Veranstalter ist zum Abschluss irgendwelcher Versicherungen nicht verpflichtet. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für die von Ausstellern, ihren Angestellten oder Beauftragten auf dem Ausstellungsgelände abgestellten Fahrzeuge. Die Aussteller haften ihrerseits für etwaige Schäden, die durch sie, ihre Angestellten, ihre Beauftragten oder durch ihre Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen verursacht werden. Der Veranstalter ist klag- und schadlos zu halten. In der Auf- bzw. Abbauphase hat jeder Aussteller eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Güter. Wertvolle und leicht bewegliche Ausstellungsgegenstände sind außerhalb der Veranstaltungsöffnungszeiten (insbesondere nachts) vom Veranstaltungstand zu entfernen und vom Aussteller selbst auf eigenes Risiko zu verwahren.

Der Veranstalter nimmt für den Aussteller bestimmte Sendungen nicht in Empfang und haftet nicht für eventuelle Verluste, für unrichtige oder verspätete Zustellung. Der Veranstalter haftet nicht für Vermögens-, Gesundheits- oder sonstige Schäden welcher Art auch immer, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung oder Abwicklung einer Ausstellung dem Aussteller selbst, dessen Bediensteten oder dritten Personen aus welchem Grund auch immer entstehen. Der Veranstalter haftet nicht für entgangenen Gewinn. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden, die durch den Veranstalter oder dessen vertretungsbefugte Bedienstete vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden. Es obliegt dem Geschädigten, diese Voraussetzungen zu beweisen. Etwaige Ansprüche des Ausstellers sind sofort schriftlich dem Veranstalter zu melden, widrigenfalls sie als verwirkt gelten. Für fehlerhafte Einschaltungen oder Eintragungen im offiziellen Veranstaltungskatalog und/oder anderen Veranstaltungsdrucksorten wird keinerlei Haftung übernommen [Druckfehler, Formfehler, falsche Einordnung, Nichteinschaltung, etc.].

### **13. Veranstaltungsversicherung**

Die Standmiete enthält keine Versicherung für die in den Veranstaltungstand eingebrachten Gegenstände, den Veranstaltungstand und alle sonstigen Veranstaltungsausrüstungsgegenstände. Wird mit dem Veranstalter oder einem Versicherungsunternehmen eine Versicherung abgeschlossen, gelten die anlässlich des Versicherungsabschlusses gesondert schriftlich getroffenen Bedingungen.

### **14. Werbemittel vom Veranstalter**

Der Veranstalter stellt auf Anforderung den Ausstellern Werbemittel zu den angegebenen Bedingungen und Konditionen (Preisen) zur Verfügung. Damit wird dem Aussteller die Möglichkeit gegeben, seine Kunden auf die Beteiligung an der Veranstaltung aufmerksam zu machen und zum Besuch einzuladen .



### **15. Werbung des Ausstellers am Veranstaltungsort**

Transparente, Firmenschilder, Werbeaufschriften und sonstiges Werbematerial dürfen außerhalb des Ausstellungsstandes nicht angebracht oder verteilt werden. Die Anbringung von Werbetafeln, Plakaten oder sonstigem Werbematerial bzw. die Verteilung von Werbematerial außerhalb des Standes, ist nur nach gesonderter Vereinbarung mit dem Veranstalter gegen gesonderte Verrechnung erlaubt. Bei unlauterem Wettbewerb gegenüber anderen Ausstellern ist der Veranstalter berechtigt, den Stand sofort zu schließen, wobei in diesem Fall eine Herabsetzung der Standmiete und der sonstiger Kosten ausgeschlossen ist.

### **16. Sonderveranstaltungs-Vorführung**

Alle Arten von Sonderveranstaltungen und Vorführungen auf den Ständen bzw. im Veranstaltungsgelände bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Der Veranstalter ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm, Schmutz, Staub, Abgase und dgl. verursachen oder die auf sonstige störende Art den ordentlichen Veranstaltungsablauf beeinträchtigen. Akustische oder audiovisuelle Vorführungen auf dem Veranstaltungstand müssen in der Weise gestaltet werden, dass jegliche Geräuschkentwicklung ein Ausmaß von 40 dBA, gemessen an der Standgrenze, nicht überschreitet. Wird über Aufforderung der Veranstaltungsleitung eine höhere als die erlaubte Geräuschkentwicklung nicht sofort eingestellt, behält sich die Veranstaltungsleitung geeignete Maßnahmen - gegebenenfalls die Schließung des Standes - vor. Anmeldungen bei AKM müssen von den jeweiligen Ausstellern selbst durchgeführt werden und allfällige Abgaben von diesen getragen werden.

### **17. Filmen und Fotografieren**

Dem Veranstalter wird das Recht eingeräumt, im Veranstaltungsgelände zu fotografieren und zu filmen und für seine oder allgemeine Veröffentlichungen zu verwenden. Der Aussteller verzichtet in diesem Zusammenhang auf alle Einwendungen aus den gewerblichen Schutzrechten, insbesondere dem Urheberrecht und dem Gesetz gegen den Unlauteren Wettbewerb [UWG]. Dem Aussteller ist es außerhalb seines eigenen Standes nicht gestattet, Filme, Fotografien, Zeichnungen oder sonstige Abbildungen von Ausstellungsgegenständen und ausgestellten Waren anzufertigen oder anfertigen zu lassen.

### **18. Reinigung**

Die Reinigung der Stände und der Ausstellungsflächen obliegt den Ausstellern. Auf Bestellung und auf Kosten des Ausstellers übernehmen vom Veranstalter zugelassene Reinigungsinstitute die Standreinigung. Verpackungsmaterial und Abfälle, die der Aussteller hinterlässt bzw. auf die Seite legt, werden auf Kosten des Ausstellers entfernt. Die Entsorgung vom Sondermüll muss vom Aussteller selbst veranlasst werden.

### **19. Transport und Parken**

Das Befahren der Erzbergarena mit Kraftfahrzeugen welcher Art auch immer ist ausschließlich zu den im Infoleitfaden bekannt gegebenen Zeiten gestattet. Bei Spezialtransporten ist zeitgerecht vom Veranstalter eine schriftliche Genehmigung einzuholen. Jedes Zuwiderhandeln zieht den Besitzstörungsfall nach sich und steht es dem Veranstalter frei, widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge auf Kosten des Fahrzeughalters abschleppen zu lassen.

### **20. Standbewachung**

Während der Veranstaltung [inklusive Auf- und Abbauzeiten] wird vom Veranstalter eine allgemeine Arealbewachung [äußere Bewachung der Ausstellungsflächen und periodisches Durchgehen von Wachpersonal durch die Veranstaltung] vorgenommen. Die Aussteller haben keinen Rechtsanspruch darauf, dass eine gesonderte Standbewachung durchgeführt wird. Standbewachungen sind gesondert zu beauftragen und werden zusätzlich verrechnet. Sollte der Aussteller während und außerhalb der Öffnungszeiten durch Drittbewachungsunternehmen seinen Stand bewachen lassen, so hat der Aussteller dem Veranstalter die Bewachung schriftlich anzuzeigen.



## **21. Absage - teilweiser Entfall von Leistung:**

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Bewerbe und Rahmenprogramm wegen Unwetter, sicherheitstechnischer Bedenken oder unvorhersehbaren veranstaltungsgefährdenden Ereignissen und Einflüssen abzusagen, abzubrechen oder zu verschieben.

Der Ausfall von Infrastruktur Leistung wie Strom, Wasser, ect. berechtigt nicht zu Reduktion oder Rückerstattung von Entgelt. Seitens des Veranstalters wird auch keine Haftung für etwaige entstandene Schäden übernommen. Entgelte für gebuchte Sponsor- oder Ausstellerleistungen, die dadurch vom Veranstalter nicht erbracht werden können, werden nicht ersetzt oder rückerstattet.

## **22. Pfandrecht**

Hinsichtlich sämtlicher offener Forderungen des Veranstalters gegen den Aussteller hat der Veranstalter ein vertragliches und gesetzliches Pfandrecht an die vom Aussteller in den Veranstaltungstand eingebrachten Gegenstände und an den Veranstaltungstand samt Ausrüstungsgegenständen. Zur Ausübung dieses Pfandrechtes bedarf es nicht der Einleitung eines Gerichtsverfahrens. Im Falle der Inanspruchnahme dieses Pfandrechtes werden die in den Veranstaltungstand eingebrachten Gegenstände und der Veranstaltungstand samt Ausrüstungsgegenstände ohne Vorankündigung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers vom Veranstaltungstand weggebracht und eingelagert. Der Veranstalter ist berechtigt, diese Gegenstände zu marktüblichen Preisen (Konditionen) zu verkaufen und den Erlös auf die offenen Forderungen anzurechnen.

## **23. Verletzung der Veranstaltungsbedingungen, Gesetzesverletzung**

Die Veranstaltungsbedingungen und die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sind strikt einzuhalten. Einzuhalten sind auch alle Brandschutz- und veranstaltungsbehördlichen Vorschriften sowie die Vorschriften der VA Erzberg. Die Nichtbeachtung und/oder Verstöße gegen die Veranstaltungsbedingungen, die vertraglichen Vereinbarungen und die Verletzung gesetzlicher Bestimmungen berechtigen den Veranstalter, den zugewiesenen Veranstaltungstand sofort auf Kosten des Ausstellers zu schließen und die Räumung ohne Gerichtsverfahren durchzuführen. Den Anordnungen und Weisungen des Veranstalters und dessen Beauftragten ist vom Aussteller, dessen Personal und Beauftragten unbedingt Folge zu leisten.

## **24. Datenschutz**

ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG gemäß DATENSCHUTZGESETZ: Der Aussteller stimmt der Verwendung der von ihm im Anmeldeformular bekannt gegebenen Daten („AUSSTELLERDATEN“) im gemeinsamen Informationsverbundsystem der Erzbergrodeo GmbH, der MotoMediaBox und deren Partnern, jeweils zu Zwecken des Marketings für Veranstaltungen dieser Unternehmen zu. Die AUSSTELLERDATEN dürfen auch an die über abrufbare Medien und Partnerunternehmen des Veranstalters für Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung übermittelt werden. Ein Widerruf ist jederzeit möglich und bewirkt die Unzulässigkeit der weiteren Verwendung der Daten. ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG gemäß TELEKOMMUNIKATIONSGESETZ: Der Aussteller ist - gegen jederzeitigen Widerruf - damit einverstanden, in Zukunft von der Erzbergrodeo GmbH und ihren Partnern über Veranstaltungen dieser Unternehmen per E-Mail informiert zu werden.

## **25. Schriftlichkeit, Gewohnheitsrecht Abänderungen, Ergänzungen und Zusätze**

bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Aus vorausgehenden Veranstaltungen bzw. Verträgen kann der Aussteller Rechte welcher Art auch immer nicht ableiten.

## 26. Sauberkeit und Abfallvermeidung

Der Veranstalter setzt alle erforderlichen Maßnahmen, um die Sauberkeit des Erzbergs, die Vermeidung von Abfällen und das Recycling von verwertbaren Abfällen zu fördern. Dieses Ziel ist vom Aussteller mitzutragen. Dazu werden die nachfolgend vereinbarten Maßnahmen vom Aussteller umgesetzt:

- [1] Vermeidung von Abfällen durch Verwendung von nachhaltigen Produkten/Verpackungen (z. B. Produkte aus Recyclaten, Produkte mit Recyclatanteilen, wiederverwendbare Produkte, Einsatz von Mehrwegsystemen, recycelbare Produkte).
- [2] Mitwirkung an der Umsetzung von Rücknahmesystemen für (Getränke-)Verpackungen (bspw. Pfandsysteme), der Nutzung und der Bewerbung der vom Veranstalter zur Verfügung gestellten getrennten Sammlung und Verwertung von Abfällen.
- [3] Vorab Meldung der eingesetzten Produkte/Materialien an den Veranstalter.
- [4] Vermeidung von Verschmutzungen des Veranstaltungsortes und des betroffenen öffentlichen Raumes (Littering) durch Verpackungen oder Warenreste, Werbematerial (bspw. Printprodukte), Restmüll o. ä.
- [5] Mitwirkung an der Information der Besucher über die Bedeutung der Ressourcenschonung, die Sinnhaftigkeit und richtige Nutzung der Entsorgungsinfrastruktur (getrennte Altstoffsammlung, Restmüllsammlung usw.), die Reinhaltung des Veranstaltungsgeländes und die Bewerbung des Gedankens der Sauberkeit.
- [6] Sicherstellung der Reinigung des Veranstaltungsortes (Entfernung von Abfällen) im Einflussbereich der vom Aussteller beanspruchten Flächen und Zufahrtswege vor, während und nach Abschluss der Veranstaltung. Bereitstellung der Abfälle entsprechend der Trennvorschriften des Veranstalters am Waste Yard (Abfallsammelzentrum) der Veranstaltung.

## 27. Allgemeine Bestimmungen, Gerichtsstand und Erfüllungsort

Es kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist für beide Teile Wien. Die Ungültigkeit einzelner Veranstaltungsbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Der Vertrag wird deshalb nicht aufgelöst. Weitere Bestandteile der Veranstaltungsbedingungen sind: Anmelde- und Bestellformular